RESSORTBERICHT

Ressortinhaberin: Regierungsrätin Dr. Aurelia Frick

Das Schwergewicht der Tätigkeiten des Ressorts Justiz lag wie bisher in der Bearbeitung von Gesetzesprojekten. Dies umfasst vor allem die Ausarbeitung von Gesetzestexten und die Erstellung eines erläuternden Berichts, die Zusammenarbeit mit Experten sowie die Mitarbeit in Arbeitsgruppen. Gesetzgebungsbedarf ergibt sich insbesondere aus der Umsetzung von EWR-Richtlinien und internationalen Übereinkommen sowie aus parlamentarischen Eingängen, aber auch aufgrund praktischer Notwendigkeit und aus finanzpolitischen Gründen. Ein wesentliches Element der Tätigkeit des Ressorts Justiz war auch die Zusammenarbeit und der regelmässige Austausch mit den Verbänden, um insbesondere frühzeitig Problemstellungen zu erkennen und Lösungen zu erarbeiten. Die einzelnen Tätigkeiten des Ressorts Justiz sind nachfolgend nach Themenbereichen geordnet.

Arbeitsbesuche von Justizministerin Aurelia Frick

Bilaterale Treffen mit der österreichischen Justizministerin Beatrix Karl

Am 20. Februar 2012 empfing Regierungsrätin Aurelia Frick die österreichische Justizministerin Beatrix Karl zu einem Arbeitsgespräch in Vaduz. Diskutiert wurden Themen aus dem Bereich des Familien- und Kindschaftsrechts, wie die gemeinsame Obsorge. Zudem tauschten sich die Ministerinnen zum Thema Insolvenzrecht aus.

Am 10. September traf Regierungsrätin Aurelia Frick ihre österreichische Amtskollegin, Justizministerin Beatrix Karl, zu einem bilateralen Gespräch in Wien. Neben der Besprechung zivilrechtlicher Themen erfolgte ein Austausch zu Gesetzesprojekten im Strafrechtsbereich sowie zur Umsetzung von EU-Richtlinien.

Bilaterales Treffen mit Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Am 8. November traf Regierungsrätin Aurelia Frick ihre Schweizer Amtskollegin Bundesrätin Simonetta Sommaruga. Aufgrund der Aktualität in beiden Ländern wurde die gemeinsame Obsorge der Eltern thematisiert. Im Arbeitsgespräch wurden die Inhalte der geplanten Reformen und die Problemkreise diskutiert. Zudem hat sich Aurelia Frick mit ihrer Amtskollegin über die geplanten Revisionen zum Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, zu den Inhaberaktien sowie zur Rechtshilfe in Fiskalstrafsachen ausgetauscht.

Teilrevision ABGB (Projekt «200 Jahre ABGB»)

Im Rahmen der Arbeitsgruppe «200 Jahre ABGB» wurde im Jahr 2012 im Zusammenhang mit der Schaffung des Patientenverfügungsgesetzes die Verordnung über das Patientenverfügungsregister finalisiert, welche am 1. Mai 2012 in Kraft getreten ist.

Ferner konnte die Reform im Erbrecht abgeschlossen werden. Das neue Erbrecht ist am 1. Oktober 2012 in Kraft getreten.

Im Kindschaftsrecht (inkl. gemeinsame Obsorge) wurde im Jahr 2012 ein Vernehmlassungsbericht ausgearbeitet, welcher im Dezember 2012 in die Vernehmlassung geschickt wurde.

Nachdem im Jahr 2012 das 200-jährige Jubiläum des ABGB gefeiert werden konnte, wurde die Arbeitsgruppe «200 Jahre ABGB» aufgelöst.

Zu den einzelnen Gesetzesprojekten des Projekts «200 Jahre ABGB» im Jubiläumsjahr:

Verordnung über das Zentrale Patientenverfügungsregister (ZPVRV)

Infolge des Inkrafttretens des Patientenverfügungsgesetzes am 1. Januar 2012 hat die Regierung eine entsprechende Verordnung erlassen, welche den Inhalt und die Nutzung des Zentralen Patientenverfügungsregisters normiert.

Das Zentrale Patientenverfügungsregister dient der automatisierten Bearbeitung von Patientenverfügungen und wird vom Fürstlichen Landgericht geführt. In diesem Register können sowohl verbindliche als auch beachtliche Patientenverfügungen hinterlegt und über die Homepage «www.patientenverfuegung-fl.li» vom Patienten sowie von den von ihm bezeichneten berechtigten Personen und Einrichtungen abgerufen werden.

Damit ist gewährleistet, dass die Patientenverfügung über die Homepage jederzeit abgerufen und im Ernstfall eine eingescannte Abbildung der Patientenverfügung zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Verordnung ist am 1. Mai 2012 in Kraft getreten.

Erbrecht

Seit der letzten erbrechtlichen Novelle im Jahr 1993 wurden in Liechtenstein nur punktuelle Neuregelungen vorgenommen, weshalb eine grundlegende Reform notwendig wurde.

Im Zuge der ersten Lesung im März-Landtag 2012 hat sich der Landtag intensiv mit dem Ehegattenerbrecht auseinandergesetzt. In weiterer Folge wurde dem Bedürfnis der Abgeordneten und weiteren Institutionen nach einer Verbesserung der Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten nachgekommen. Die gesetzliche Erbquote des Ehegatten neben direkten Nachkommen wurde daher von bislang einem Drittel des Nachlasses auf die Hälfte des Nachlasses angehoben. Damit steigt auch der von der gesetzlichen Erbquote zu errechnende Pflichtteil entsprechend. Im Pflichtteilsrecht wurde darüber hinaus eine sogenannte Missbrauchsklausel verankert. Mit dieser soll sichergestellt werden, dass der überlebende Ehegatte, der massgeblich am Vermögensaufbau mitgewirkt hat, keine Benachteiligung erfährt.

Darüber hinaus wurden mit der Reform im Erbrecht insbesondere nachstehende Ziele verfolgt:

- die ersatzlose Beseitigung der – vor allem Kinder dis-

kriminierenden – erbrechtlichen Bestimmung über den Zeitpunkt der Feststellung der Abstammung;
- die Verbesserung des Erbvertragsrechts;
- die Zulassung des aussergerichtlichen mündlichen Zeugentestaments nur noch als Notform;
- die ausdrückliche Normierung der gerichtlichen Hinterlegung von Testamenten und Erbverträgen;
- die Schaffung einer Bestimmung über die Stundung des Pflichtteils und die Möglichkeit der Zahlung in Raten;
- die Vornahme von zeitgemässen Textadaptierungen im Erbrecht.

Die zweite und abschliessende Lesung fand im Juni-Landtag 2012 statt. Das neue Erbrecht ist am 1. Oktober 2012 in Kraft getreten.

Kindschaftsrecht (inkl. gemeinsame Obsorge)

Da die letzten grossen Novellen im liechtensteinischen Familien- und Kindschaftsrecht bereits in den Jahren 1993 und 1999 stattgefunden haben und sich die gesellschaftlichen Familienstrukturen in den letzten Jahren stetig verändert haben, ist eine umfassende Reform im Kindschaftsrecht unter Einbeziehung der gemeinsamen Obsorge unabdingbar geworden.

Daher wurde im Dezember 2012 ein umfangreicher Bericht betreffend die Neuregelung des Kindschaftsrechts in die Vernehmlassung geschickt.

Im Mittelpunkt der Reform steht die Regelung der Obsorge über das Kind getrennter oder geschiedener Eltern. Dabei wurde die gemeinsame Obsorge der Eltern bei Trennung oder Scheidung als Regelfall vorgeschlagen. Das Kindeswohl steht stets an oberster Stelle und wurde ausdrücklich im Gesetz normiert.

Im Verfahren über die Obsorge von Mutter und Vater für ihr Kind soll die Erzielung eines Einvernehmens zwischen den Eltern das primäre Ziel sein. Zu dessen Erreichung soll sich das Gericht verstärkt des Instruments der Mediation bedienen, indem das Gericht gleich zu Beginn des Verfahrens die Möglichkeit haben soll, die Eltern an eine Mediatorin/einen Mediator zu verweisen. Nur wenn diese alternative Methode der Konfliktregelung erfolglos bleibt, soll das Gericht nach Massgabe des Kindeswohls entscheiden. Dabei geht der Vernehmlassungsbericht davon aus, dass die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen als Obsorgeverantwortliche für die Entwicklung des Kindes grundsätzlich besonders wertvoll ist.

Im ebenfalls angepassten Abstammungsrecht geht es zum einem darum, das Recht des Kindes durch den Ausbau seines Antragsrechts zu stärken; zum andern soll auch dem biologischen Vater – unter Wahrung des Schutzes eines sozial-familiären Familienverbandes – der Weg zur Feststellung seiner Vaterschaft zu einem Kind erleichtert werden. Darüber hinaus sollen im Abstammungsrecht künftig auch die modernen, höchst präzisen Methoden der Vaterschaftsfeststellung, insbesondere mit Hilfe der DNA-Analyse, berücksichtigt werden. Zudem soll der Begriff des «unehelichen» Kindes als Rest der begrifflichen Diskriminierung von Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, aus dem Gesetz gestrichen werden.

Die Vernehmlassungsfrist endet am 22. März 2013. Die erste Lesung wird nach Evaluierung und Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse voraussichtlich im Laufe des Jahres 2013 stattfinden können.

Einführung allgemeiner Buchführungspflichten

Im Jahr 2011 wurde im Rahmen internationaler Evaluationen die Forderung nach der Einführung von Buchführungspflichten nach internationalen Standards für sämtliche Gesellschafts- und Rechtsformen aktuell.

Konkret wurde die Buchführung der einzelnen Gesellschafts- und Rechtsformen, die zuvor schon weitgehend herrschende Praxis war, umfassend gesetzlich verankert. Die gesetzlichen Neuerungen betrafen vor allem Anstalten, Treuunternehmen und Trusts, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Auch für diese Rechtsformen gelten seither die Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts über die Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern sinngemäss.

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 22. März 2011 die Gesetzesvorlage abschliessend behandelt. Die Änderungen sind am 27. April 2012 in Kraft getreten.

Revision des Verantwortlichkeitsrechts von Gesellschaftsorganen

Die in weiten Kreisen als zu streng empfundene solidarische Haftung von Gesellschaftsorganen galt in früheren Zeiten als Korrektiv zum ansonsten grundsätzlich liberal geprägten liechtensteinischen Gesellschaftsrecht. In Zeiten zunehmender Regulierung des Finanzplatzes erschien es angezeigt, diese Rechtslage unter Berücksichtigung aktueller Judikatur des Obersten Gerichtshofs im Rahmen einer zeitgemässen Anpassung durch das in der Schweiz geltende Prinzip der «differenzierten Solidarität» massvoll zu erleichtern. Insbesondere zur Verbesserung der Rechtssicherheit wurde im Gesetz klargestellt, dass eine Haftung nur dann gegeben ist, wenn einem Organ der Schaden aufgrund seines persönlichen Verschuldens zurechenbar ist.

Der Landtag hat die Gesetzesvorlage in seiner Sitzung vom 24. Mai 2012 verabschiedet. Die Gesetzesänderung ist am 1. August 2012 in Kraft getreten.

Revision von Art. 180a PGR (Erweiterung auf juristische Personen und Aufhebung von Art. 905 PGR)

Gegenstand dieses Projekts war insbesondere eine Gesetzesänderung, mit welcher zwei zentrale Bestimmungen des PGR angepasst wurden. Zentral war hierbei die Erweiterung des Art. 180a PGR auf juristische Personen. Damit ist es möglich, dass auch juristische Personen als qualifiziertes Verwaltungsorgan im Sinne von Art. 180a Abs. 1 PGR fungieren können, wenn diese über

eine entsprechende Bewilligung nach dem Treuhändergesetz verfügen. Hiermit konnte einer langjährigen Forderung vieler Finanzmarkt-Teilnehmer entsprochen werden. Weiters wurde durch eine Anpassung von Art. 180a Abs. 3 PGR eine Präzisierung der Voraussetzungen vorgenommen, wann auf ein qualifiziertes Verwaltungsorgan verzichtet werden kann. Ferner wurde Art. 905 PGR aufgehoben. Die Bestimmung sah vor, dass wenigstens eine im Inland wohnhafte Person oder eine inländische Verbandsperson zum Mittreuhänder zu bestellen ist, wenn bei einer Treuhänderschaft im Ausland wohnhafte Personen als Treuhänder bestellt worden sind. Die EFTA-Überwachungsbehörde hatte diesbezüglich EWR-rechtliche Bedenken erhoben.

Der Landtag behandelte diese Gesetzesvorlage in seiner Dezember-Sitzung 2012. Die Gesetzesänderung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Erleichterungen für Kleinstunternehmen bei der Rechnungslegung – Umsetzung der EWR-Richtlinie 2012/6/EU

Mit diesem Gesetzesprojekt wurde der Verwaltungsaufwand für Kleinstunternehmen im Bereich der Rechnungslegung so weit wie möglich verringert. Die EWR-Richtlinie 2012/6/EU zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben räumt den einzelnen EWR-Mitgliedstaaten das Wahlrecht ein, für Kleinstunternehmen klar definierte Erleichterungen in Bezug auf den Detaillierungsgrad der Gliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung, die Pflichtangaben im Anhang, den Jahresbericht und die Offenlegung vorzusehen. Wie schon in der Vergangenheit wurde darauf geachtet, die bestehenden Umsetzungsspielräume zu Gunsten der Rechnungslegungspflichtigen in vollem Umfang zu nützen.

Der Landtag hat die Gesetzesvorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2012 verabschiedet. Die Gesetzesänderung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Immobilisierung von Inhaberaktien und Einführung eines Sanktionsmechanismus betreffend die Führung des Aktienbuches bei Namenaktien)

Länderüberprüfungsverfahren Liechtensteins durch verschiedene internationale Gremien über die Umsetzung der internationalen Standards im Bereich der Geldwäscherei (IWF/MONEYVAL Evaluation) und im Steuerbereich (Global Forum Peer Review) haben in Bezug auf Inhaberaktien einen Handlungsbedarf aufgezeigt.

Mit der Immobilisierung von Inhaberaktien wurde den Forderungen dieser Gremien Rechnung getragen. Inhaberaktien sind beim neu geschaffenen Rechtsinstitut des Verwahrers zu hinterlegen. Die Funktion des Verwahrers ist im Öffentlichkeitsregister einzutragen. Der Verwahrer hat ein Register zu führen, aus dem für jede Inhaberaktie die persönlichen Daten des Inhaberaktionärs wie Name, Geburtsdatum, Wohnsitz, ersichtlich sind. Auch die Übertragung einer Inhaberaktie muss dem Verwahrer mitgeteilt werden. Das Register ist am Sitz der Gesellschaft aufzubewahren.

Die Verpflichtung zur Hinterlegung von Inhaberaktien beim Verwahrer gilt nicht für börsenkotierte Aktiengesellschaften, da für diese im Börsenhandel spezielle Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

Auch bei den Namenaktien wurde eine Neuregelung vorgenommen: Neben der Verpflichtung zur Führung eines Aktienbuches, in das die Eigentümer der Namenaktien eingetragen werden müssen, wurde ein Sanktionsmechanismus eingeführt, der für Verstösse gegen die Pflicht zur Führung des Aktienbuches entsprechende Strafen vorsieht.

Der Landtag hat die Revision am 20. Dezember 2012 verabschiedet. Sie tritt am 1. März 2013 in Kraft. Für die Hinterlegung von Inhaberaktien beim Verwahrer wurde eine Übergangsfrist bis zum 1. März 2014 festgelegt.

Abänderung der Jurisdiktionsnorm

Der EFTA-Gerichtshof hielt in der Entscheidung E-13/11 fest, dass gemäss Art. 36 des EWR-Abkommens eine Bestimmung des nationalen Rechts wie § 53a Abs. 1 Jurisdiktionsnorm, die ausschliesslich Staatsangehörigen das Recht verleiht, aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung nur dann im Ausland verklagt werden zu können, wenn diese Gerichtsstandsvereinbarung öffentlich beurkundet wurde, unzulässig ist. Es liege eine Diskriminierung vor.

Die Sinnhaftigkeit dieser Bestimmung wurde in neuerer Zeit ohnehin in Frage gestellt. Die strenge Formvorschrift wurde zunehmend als Hindernis in der Geschäftstätigkeit empfunden. Das Ergehen der Entscheidung des EFTA-Gerichtshofes wurde deshalb zum Anlass genommen, § 53 Abs. 1 und 2 JN ersatzlos aufzuheben.

Die Abänderung wurde vom Landtag in seiner Sitzung vom 23. November 2012 verabschiedet und tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Abänderung des Richterdienstgesetzes

Die insgesamt über 50 nebenamtlichen Richter und stellvertretenden nebenamtlichen Richter der ordentlichen Gerichte wurden in der Vergangenheit jeweils im 5-Jahres-Turnus bestellt. Dies bedeutete alle fünf Jahre einen sehr grossen Aufwand für alle Beteiligten.

Um diesen Bestellungsprozess zu optimieren, wurde – in Anlehnung an die bestehende Regelung beim Staatsgerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof – eine gestaffelte Bestellung der nebenamtlichen Richter und deren Stellvertreter eingeführt. Das bedeutet, dass nach Ablauf der Amtsdauern der zur Zeit bestellten nebenamtlichen Richter ab dem 1. Januar 2015 jährlich höchstens zwei nebenamtliche Richterstellen bzw. stellvertretende nebenamtliche Richterstellen pro Senat eines ordentlichen Gerichts zu bestellen sind, somit jährlich insgesamt höchstens dreizehn.

Der Landtag hat die Vorlage am 19. September 2012

verabschiedet. Die Abänderung des Richterdienstgesetzes ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung

In dieser Vorlage wurden im 6. und 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches analog der österreichischen Rezeptionsvorlage Wertgrenzen von CHF 5'000 und CHF 75'000 eingeführt. In der liechtensteinischen Praxis haben sich bei der Auslegung der unbestimmten Begriffe des «besonders grossen Schadens» bzw. des «Ausmasses von besonders hohem Wert» immer wieder Probleme ergeben. Anstelle dieser unbestimmten Begriffe gelten deshalb stattdessen die eingangs erwähnten, klar festgelegten Wertgrenzen. Damit wird mehr Rechtssicherheit erreicht.

Zudem wurden im Bereich des Umweltstrafrechts bestehende Straftatbestände der österreichischen Rezeptionsvorlage angepasst und neue Formen von Umweltdelikten unter Strafe gestellt. Neu eingeführt wurde der Tatbestand des vorsätzlichen umweltgefährdenden Behandelns und Verbringens von Abfällen (§ 181a). Auch die fahrlässige Begehung dieses Tatbestands wird unter Strafe gestellt (§ 181b). Das umweltgefährdende Betreiben von Anlagen wird neu ebenfalls strafrechtlich sanktioniert (§ 181c und d).

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2012 die Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung verabschiedet. Sie tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Im Jahr 2012 ist die Anzahl der eingegangenen ausländischen Rechtshilfeersuchen im Vergleich zu den Jahren 2011 und 2010 erstmals wieder gesunken und hat in etwa das Niveau aus dem Jahr 2009 erreicht. Die Fallzahlen im Bereich der einlangenden Rechtshilfeersuchen in Strafsachen weisen somit konstant eine Schwankungsbreite von ca. 15 % (+/-) pro Jahr aus.

Ausländische Rechtshilfeersuchen (RS-Fälle) an liechtensteinische Justizbehörden im Berichtsjahr: 333
Jahr 2011: 385
Jahr 2010: 368
Jahr 2009: 339

Weitergeleitete liechtensteinische Rechtshilfeersuchen an das Ausland im Berichtsjahr: 347
Jahr 2011: 416
Jahr 2010: 320
Jahr 2009: 328

Aus der nachfolgenden Aufstellung ist ersichtlich, welche Staaten häufig Rechtshilfeersuchen an die liechtensteinischen Behörden gerichtet haben. Wie auch in den Vorjahren stammt der überwiegende Teil aller in Liechtenstein einlangenden Rechtshilfeersuchen aus denjenigen Staaten, welche das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 (ERHÜ), LGBl. 1970 Nr. 30, ratifiziert haben. Die Schweiz, Österreich und Deutschland stellen schon seit vielen Jahren – und mit grossem Abstand – die meisten Rechtshilfeersuchen an Liechtenstein. Zudem zeigt sich, dass – wie auch in den vergangenen Jahren – in etwa dieselben Staaten Liechtenstein um Rechtshilfe ersuchen.

Auszug der ersuchenden Staaten:

Schweiz	114
Österreich	99
Deutschland	45
Slowenien	11
Spanien	7
Tschechien	7
Ungarn	7
Frankreich	6
Italien	6
Niederlande	6

Die Delikte, derentwegen von ausländischen Behörden um Rechtshilfe ersucht wurde, zeigen – vereinfacht dargestellt – folgendes Bild:

Betrug	124
Geldwäscherei	70
Verstoss gegen das Strassenverkehrsgesetz	68
Veruntreuung	40
Untreue	38
Urkundendelikt	38
Diebstahl	21
Diverse Konkursdelikte	16
Bestechung	15
Kriminelle Vereinigung/Org.	10

Die obige Darstellung der häufigsten Delikte zeigt, dass die ausländischen Justizbehörden Liechtenstein auch weiterhin vorwiegend wegen Vermögens- und Strassenverkehrsdelikten um Rechtshilfe ersucht haben. Anzumerken ist, dass sich bei der obigen Aufstellung kaum Veränderungen im Vergleich zu den Vorjahren ergeben haben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in einem einzigen Ersuchen Rechtshilfe auch wegen mehrerer Delikte begehrt werden kann, was sich auch in den absoluten Zahlen der obigen Statistik niederschlägt.

Verfahren vor dem EGMR

Im Berichtsjahr konnte die Beschwerdesache Nr. 15994/10 Bekerman gegen Liechtenstein vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) durch die Abgabe einer einseitigen Erklärung des Landes zum Abschluss gebracht werden.

Mit der beim EGMR im August 2010 in Behandlung gezogenen Klage über ein liechtensteinisches Verfahren betreffend eine Schadenersatzklage – bzw. der darin behandelten Fragen der Verfahrenshilfe, der Kaution und der Handlungsfähigkeit – wurde eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren, auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, auf Gleichbe-

handlung, auf Achtung der Persönlichkeit und auf eine angemessene Verfahrensdauer geltend gemacht. Der EGMR machte unter Verweis auf seine ständige Rechtsprechung den Vorschlag, die Sache einer gütlichen Einigung zuzuführen, und zwar durch Zahlung einer Genugtuung in der Höhe von EUR 6'000.–. Das Land akzeptierte den Vergleichsvorschlag, die Beschwerdeführer lehnten ihn hingegen ab. Daraufhin gab das Land einseitig die Erklärung ab, sich zu verpflichten, den genannten Betrag zu entrichten, was der EGMR mit Entscheidung vom 29. November 2011 als Lösung der Streitigkeit im Sinn des Art. 37 EMRK akzeptierte und die Beschwerde aus dem Register strich. Ausser der genannten Zahlung entstanden für das Land keine weiteren Folgen.

AMTSSTELLEN

Landespolizei (Landesgefängnis)

Amtsleiter: Polizeichef Adrian Hasler, lic. oec. HSG

Im Landesgefängnis werden sämtliche Haftarten, welche die liechtensteinischen Gesetze betreffen, vollzogen. Die Aufsicht und Betreuung wird ganzjährig im Schichtdienst rund um die Uhr geführt. Im Berichtsjahr waren sechs ständige Stellen besetzt, als Ergänzung wird Vollzugspersonal auf Stundenbasis eingesetzt.

Belegung im Landesgefängnis

Im Landesgefängnis befinden sich 18 Hafträume mit insgesamt 20 Betten. Auf den Männerbereich entfallen davon 15 Hafträume mit 16 Betten. Im Berichtsjahr waren im Landesgefängnis 60 Personen untergebracht, was ein Rückgang von über 15% zu den Inhaftierungen des Vorjahres darstellt. Auch die Anzahl der Hafttage hat sich gegenüber 2011 verringert, so wurden im Berichtsjahr insgesamt 3'630 Hafttage verbüsst, im Vorjahr waren es 4'619.

Inhaftierungsgründe waren im Berichtsjahr vor allem Verstösse gegen das Strafgesetzbuch, hier ist ein leichter Rückgang zum Vorjahr zu verzeichnen.

Das Ausländergesetz wurde im Berichtsjahr neu aus der Übersicht der Inhaftierten nach Delikten ausgenommen. Der Grund ist, dass der grösste Teil dieser Häftlinge im Verwaltungsbereich der Polizei inhaftiert werden und hierfür somit ein neuer Bereich ‚Hafttage im Bereich Ausländergesetz/Ausschaffungen etc.' definiert wurde.

Inhaftierungen im Landesgefängnis

Übersicht	2012	2011
Inhaftierungen total	**60**	71
davon Männer	**57**	68
davon Frauen	**3**	3
Hafttage total	**3'630**	4'619
davon Männer	**3'624**	4'590
davon Frauen	**6**	29
Hafttage im Bereich Ausländergesetz/Ausschaffungen etc.	**70**	64
Inhaftierungen nach Delikten/Gründen	**43**	47
davon Strafgesetzbuch (total)	**32**	37
davon Ausnüchterung (Sicherheitszelle)	**1**	5
davon Auslieferung	**5**	2
davon Ersatzfreiheitsstrafe	**5**	3
davon sonstige	**0**	0

Das Landesgefängnis ist das einzige Gefängnis des Landes und starken Fluktuationen ausgesetzt. Da stets Reserven von zwei bis drei Plätzen für plötzliche Neuzugänge freigehalten werden müssen, ist eine Vollauslastung nicht möglich. Neuzugänge sind in der Regel nicht planbar und können eine grössere Zahl von Personen umfassen (z.B. illegale Grenzübertritte, Bande), welche getrennt voneinander unterzubringen sind. Überschreitet die Auslastung zu bestimmten Zeiten die Reserveschwelle, so müssen Häftlinge nach Österreich verlegt werden, um diese Notreserve freizuhalten.

Entwicklung der Hafttage pro Jahr

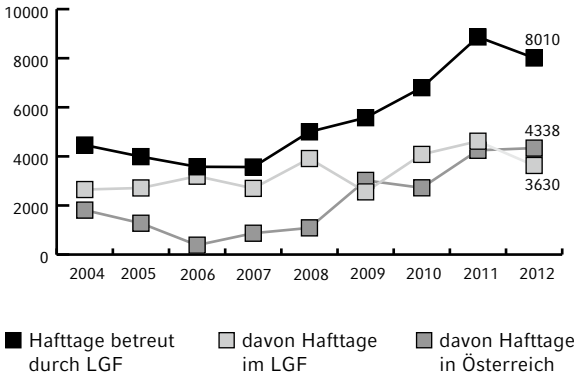

Betreuung

Im Berichtsjahr erfolgten 443 reguläre Besuche. Ausserdem wurden 188 Anwaltsbesuche, 61 Besuche des Amtes für soziale Dienste (ASD) sowie dem Psychologischen Dienst und 58 Arztbesuche registriert.

Aufgrund der baulichen Situation im Landesgefängnis ist es äusserst schwierig, geeignete Arbeit für die Insassen zur Verfügung zu stellen. Derzeit gibt es weder Lagerräume noch Arbeitsräume, in welchen die von der heimischen Industrie angebotene Arbeit verrichtet werden könnte.

Untersuchungshaften
Die Anzahl der Untersuchungshaften ist im Vergleich zum Vorjahr erneut gesunken. Dabei wurde kein Untersuchungshäftling mit liechtensteiner Staatsbürgerschaft registriert, ein Häftling hatte eine ausländische Staatsbürgerschaft und Wohnsitz in Liechtenstein während sechs Häftlinge mit ausländischer Staatsbürgerschaft sowie Wohnsitz im Ausland inhaftiert waren.

Übersicht Untersuchungshaft

	2012	2011
Untersuchungshaften total	**7**	12
- davon liechtensteinische Staatsangehörige	**0**	3
- davon ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Liechtenstein	**1**	3
- davon ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland	**6**	6

Strafvollzug im Ausland
Grundsätzlich werden Personen, welche Haftstrafen von über zwei Jahren zu verbüssen haben oder sich im Massnahmenvollzug befinden, in österreichische Anstalten überstellt. Grund hierfür ist, dass das Landesgefängnis in Vaduz zum Vollzug von längeren Haftstrafen oder von Massnahmen nicht eingerichtet ist. Eine Verlegung zum Vollzug der Reststrafe oder Massnahme wird in der Regel veranlasst, sobald die Urteile rechtskräftig sind.

Im Berichtsjahr waren 15 Häftlinge mit insgesamt 4'338 Hafttagen in österreichischen Anstalten zum Vollzug ihrer Haftstrafen oder Massnahmen untergebracht. Dies ist eine Person weniger mit leicht mehr Hafttagen wie im Vorjahr. Zum ersten Mal seit einigen Jahren wurde im Berichtsjahr als Pilotprojekt ein Häftling für 42 Hafttage in einer Strafanstalt in der Schweiz untergebracht. Die Person konnte jedoch nicht in den offenen Vollzug übertreten.

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt

Amtsleiter: Dr. B. Hammermann

Neben dem Vollzug der gesetzlichen Aufgabe in Hinblick auf die Führung der beiden mit öffentlichem Glauben versehenen Register das Grundbuch und das Öffentlichkeitsregister, nimmt das Amt seit dem 1. April 2009 auch die Funktion als Stiftungsaufsichtsbehörde wahr. Das Jahr 2012 zeigt eine gleichbleibende Anzahl der Grundbuchgeschäfte, wodurch die Einnahmen bei den Grundbuchgebühren mit denjenigen des Vorjahres vergleichbar sind. Die Anzahl der durchgeführten Geschäfte in der Abteilung Öffentlichkeitsregister bewegt sich im zweiten Jahr in Folge stark rückläufig. Im Vergleich zum Jahr 2010 hat sich die Anzahl faktisch halbiert. Die Stiftungsaufsichtsbehörde fokussierte sich auf die Durchführung von Revisionen wie auch auf die Prüfung der Korrektheit von Gründungs- und Änderungsanzeigen gem. § 21 StiftG.

Grundbuch

Personelles
Der Personalbestand blieb gegenüber dem Vorjahr mit 8.9 Stellen bzw. 9 Personen (ohne Amtsleiter, Stabstelle Recht, Organisation / EDV und Sekretariat) unverändert.

Projekte
Im Jahr 2012 wurden neben dem Tagesgeschäft das Neuvermessungsoperat (Schellenberg Operat Los 3-7) sowie zwei Baulandumlegungen (Ruggell Wüerle und Mauren Schnäbeler-Obergut) zur Durchführung übernommen. Zudem wurde die Einführung des Grundbuches gemäss Sachenrecht in der Gemeinde Gamprin abgeschlossen und mit der Vorbereitung der Grundbucheinführung in der Gemeinde Schellenberg begonnen.

Statistik	**Jahr 2012**	Jahr 2011
Handänderungen	**1'351**	1'258
Schuldbriefe	**26**	19
Grundpfandverschreibungen	**1'615**	1'682
Zwangsweise Pfandrechtsbegründungen	**14**	16
Löschungen	**1'080**	1'031
Begründung von Stockwerkeigentum	**61**	70
Baulandumlegungen	**2**	1
Baurechte	**24**	20
Eigenheim-Darlehen	**133**	116
Einantwortungsurkunden	**144**	137
Dienstbarkeiten	**474**	579
Anmerkungen	**354**	348
Vormerkungen	**362**	314
Eintragung von Eigentumsvorbehalten	**0**	0
Löschungen von Eigentumsvorbehalten	**0**	0

Tagebuchrelevante Belege	**4’660**	4’687
Anzahl sämtlicher abgeschlossener Geschäfte	**5’363**	5’350

Summe der im Jahr 2012 eingetragenen Hypotheken	**CHF 863'524'164.30**
Summe der im Jahr 2012 gelöschten Hypotheken	**CHF 518'656'315.30**
Hypothekenstand Ende Jahr 2012:	**CHF 8'967'833'540.20**
Hypothekenstand Ende Jahr 2011:	CHF 8'622'965'691.20

Grundbuchgebühren-Vorschreibung 2012:	**CHF 3'915'266.40**
Grundbuchgebühren-Vorschreibung 2011:	CHF 4'034'081.75

Zusammensetzung der Gebühren:

Aus Handänderungen	CHF 2'750'780.70	(70 %)
Aus Hypotheken	CHF 960'248.30	(25 %)
Diverses	CHF 204'237.40	(5 %)
Total	**CHF 3'915'266.40**	**(100%)**

Öffentlichkeitsregister

Personelles

Der Personalbestand umfasst 19 Personen (ohne Amtsleiter, Stabstelle Recht, Organisation/EDV und Sekretariat) bzw. 18.6 Stellen, wobei es sich per 31. Dezember 2012 bei 3.8 Stellen um befristete bzw. nicht ständige Stellen handelt. Gegenüber dem Vorjahr wurde der Personalbestand um 5.15 Stellen reduziert.

Projekte

Neben der Bearbeitung des Tagesgeschäfts galt es das Projekt zur Einführung einer Internet-Plattform zum Bezug vollständiger Registerauszüge und Registerakte weiterzuführen. Hier ist mit einem Abschluss im Frühjahr 2013 zu rechnen. Das Projekt «Nacherfassung» (Nacherfassung sämtlicher Registerkarten und beim Amt hinterlegten Stiftungsakten) wird mit einem reduzierten Bearbeitungsteam weitergeführt. Schliesslich wurde die Ablösung der bestehenden Buchhaltungssoftware evaluiert. Dieses Projekt sollte ebenfalls im Frühjahr 2013 umgesetzt sein.

Statistik	**Jahr 2012**	Jahr 2011
Erstellung öffentlicher Urkunden	**991**	999
Gesamtanzahl der tagebuchpflichtigen Geschäfte	**20’001**	28’831
Gesamtanzahl der Geschäfte	**20’992**	29’830
Öffentlichkeitsregister-Gebührenvorschreibung 2012	**CHF 5'606'379.70**	
Öffentlichkeitsregister-Gebührenvorschreibung 2011	CHF 6'337'008.00	

Bei diesen Gebühreneinnahmen handelt es sich hauptsächlich um Eintragungs-, Hinterlegungs- und Änderungsgebühren. Es sind aber auch Beglaubigungsgebühren und Gebühren für die Ausstellung von Registerauszügen und Amtsbestätigungen sowie für die Durchführung von öffentlichen Beurkundungen hierin enthalten. Zudem ist in dieser Summe ein Betrag von CHF 687'874 an Bekanntmachungskosten enthalten, welche vom Amt anlässlich der Durchführung von Eintragungen eingehoben und an die als amtliche Publikationsorgane fungierenden Landeszeitungen bezahlt wurden. Diese Publikationskosten werden dem jeweiligen Auftraggeber in Rechnung gestellt. Mit der neuen elektronischen Publikation fällt diese Verrechnungsposition ab dem Jahre 2013 weg.

Die Gebühren liegen um rund 11.5 % unter dem budgetierten Betrag. Das Gebührenaufkommen hängt von exogenen Faktoren wie z.B. Wechsel grösserer Mandatsträger, Umfirmierungen, Anzahl der Neugründungen wie auch des allgemeinen wirtschaftlichen Umfelds ab und sind von Seiten des Amtes nicht zu beeinflussen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Geschäftsfälle einzelner Rechtseinheiten an:

Rechtsform	**Stand 31.12.2011**	**Neueinträge**	**Löschung**	**Stand 31.12.2012**
Einzelfirma	614	30	100	**544**
Kollektivgesellschaft	19	1	0	**20**
Kommanditgesellschaft	18	3	0	**21**
Verein	232	26	4	**254**
Genossenschaft	19	1	2	**18**
Aktiengesellschaft	6'573	266	583	**6'256**
Kommanditaktiengesellschaft	0	0	0	**0**
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	114	24	11	**127**
Europäische Aktiengesellschaft	5	0	0	**5**
Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung EWIV	0	1	0	**1**

Europäische Genossenschaft	1	0	0	**1**
Zweigniederlassung einer Unternehmung mit Hauptsitz im EWR	5	4	0	**9**
Zweigniederlassung einer Unternehmung mit Hauptsitz ausserhalb EWR	95	3	3	**95**
Anstalt	11'486	222	1'125	**10'583**
Eingetragene Stiftung	1'806	110	107	**1'809**
Eingetragene Treuhänderschaft	2'764	212	310	**2'666**
Treuunternehmen	2'018	15	222	**1'811**
nicht eingetragene Treuhänderschaft	197	3	29	**171**
nicht eingetragene Stiftung	32'425	534	4'144	**28'815**
Total	58'391	1'455	6'640	**53'206**

Aufgrund der laufenden Bereinigung und elektronischen Nacherfassung der alten Registerkarten sind die oben angeführten statistischen Zahlen mit den Vorjahren nur beschränkt vergleichbar. So werden im Rahmen der Nacherfassung z.B. bereits bestehende aber noch nicht erfasste Rechtseinheiten von der Handelsregistersoftware zu den Bestandszahlen nachträglich hinzugerechnet, was einen direkten Vergleich mit den Vorjahreszahlen verunmöglicht.

Stiftungsaufsichtsbehörde

Personelles
Der Personalbestand der STIFA umfasst Ende 2012 einen Abteilungsleiter, zwei juristische Mitarbeiterinnen in Teilzeitbeschäftigung (je 50 %) sowie eine Sachbearbeiterin/Sekretärin (80 %).

Tätigkeit
Anfangs 2012 unterstanden 1137 gemeinnützige Stiftungen sowie sieben privatnützige Stiftungen der Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA). Ende 2012 belief sich die Zahl auf 1169 gemeinnützige sowie zehn privatnützige Stiftungen. Auf Antrag kann die STIFA von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle bei einer gemeinnützigen Stiftung befreien und nimmt dann das Recht auf Einsicht in der Regel selbst war. Per 31. Dezember 2012 waren von den 1169 gemeinnützigen Stiftungen 207 von dieser Pflicht befreit.

Im Vordergrund standen die Durchführung von Prüfungen durch die STIFA bei den befreiten Stiftungen (§29 Abs. 3 StiG), die Bearbeitung von Berichten der Revisionsstellen mit Beanstandungen bezüglich der Verwaltung und/oder Verwendung des Stiftungsvermögens sowie die Prüfung von privatnützigen Stiftungen auf die Richtigkeit der hinterlegten Gründungs- und Änderungsanzeigen (§21 StiG).

In Form von kleineren Vorträgen wie beispielsweise bei Mittagsveranstaltungen suchte die STIFA den Dialog und Austausch mit Marktteilnehmern. Sie verfolgte aktiv den Erfahrungsaustausch mit der Wirtschaftsprüfervereinigung, dem Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht an der Universität Liechtenstein, der Steuerverwaltung sowie der Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen. Schliesslich nutzte sie verschiedene Gelegenheiten zur Aufnahme und Vertiefung von Kontakten mit ausländischen Aufsichtsbehörden.

Opferhilfestelle

Stabsstellenleiterin: Barbara Banzer

Die Opferhilfestelle kann auf ein bewegtes Jahr zurück blicken. Neben den Beratungen und Hilfestellungen für betroffene Personen beschäftigten intensive und zukunftsweisende Themen das Tagesgeschäft.

Mit den Neuerungen und Anpassungen in der Strafprozessordnung, welche am 1. Oktober 2012 in Kraft getreten sind, sollen die Informations- und Schutzrechte der Opfer verbessert werden.

Im Zuge der Verwaltungsreform wurde eine Strukturveränderung eingeleitet. Ab 1. Februar 2013 wird die Opferhilfestelle dem neu gegründeten Amt für Justiz zugeteilt und bleibt unter dem neuen Dach weiterhin eine unabhängige Stabsstelle.

Beratungen
Im Jahr 2012 haben 47 Personen die Opferhilfestelle aufgesucht und deren Hilfe in Anspruch genommen. Die Zusammenarbeit mit Frauenhaus, Behörden, Institutionen und Rechtsanwälten war auch in diesem Jahr angenehm und entgegenkommend, die gegenseitigen Unterstützungen zum Wohle der Geschädigten konnten sinnvoll und zielführend genutzt werden.

Im Bereich der Opferrechte sollen mit den Anpassungen der Strafprozessordnung möglichst alle Opfer über ihre Rechte informiert werden. Mit diesen Neuerungen werden die Informations- und Schutzrechte der Opfer verbessert. Alle Opfer einer Straftat, welche eine physische, psychische oder sexuelle Beeinträchtigung erlitten haben, müssen von Polizei, Gericht und Staatsanwaltschaft über die Dienstleistungen der Opferhilfestelle informiert werden. Weitere Fortschritte, wie die Möglichkeit sich von

einer Vertrauensperson an Befragungen begleiten zu lassen, Recht auf eine kontradiktorische Einvernahme, Orientierung über den Ausgang des Verfahrens, um einige zu erwähnen, sind wesentliche Verbesserungen. Im Verfahren sollen die Opfer als Partei wahrgenommen werden und nicht nur als Zeugen / Beweismittel dienen. Die Opferhilfe wird die Umsetzung der neuen Strafprozessordnung wachsam begleiten und sich dafür einsetzen, dass die Rechte der Opfer weiterhin verbessert werden.

Wie gelangen Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind, mit der Opferhilfestelle in Kontakt? Am häufigsten stellen Betroffene selber oder Angehörige den Erstkontakt her. Wenn die Opfer von der Polizei oder dem Gericht über das Angebot der Opferhilfe informiert werden, können diese mit Einverständnis des Opfers die Personalien direkt an die Opferhilfe weiterleiten, damit diese den Kontakt aufnimmt. Dieses Vorgehen ist begrüssenswert, speziell bei Opfern, welche in dieser ausserordentlichen Situation oftmals überfordert und auf sich selbst gestellt sind.

Öffentlichkeitsarbeit / Netzwerken

Der regelmässige Kontakt mit Institutionen, Organisationen, Vereinen und Behörden in Liechtenstein sowie im benachbarten Ausland ist und bleibt ein Anliegen, damit betroffene Personen vom Angebot der Opferhilfe in Kenntnis gesetzt werden.

Die Homepage der Opferhilfestelle wird regelmässig aktualisiert, damit wichtige Informationen jederzeit zur Verfügung stehen.

Die Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsgruppen sowie daraus resultierende Tätigkeiten zu den Themen häusliche Gewalt, Migration, Menschenrechte und Menschenhandel gehören zu den Aufgaben der Opferhilfe.

Finanzielle Leistungen

Eine Beratung löst nicht zwingend finanzielle Unterstützung aus der Staatskasse aus. Finanzielle Leistungen werden subsidiär geleistet. Die Opferhilfestelle hat im Jahr 2012 Beiträge für Hilfsmassnahmen und Schadenersatzleistungen von insgesamt CHF 13'709 geleistet. Verfahrenshilfe wird in der Regel direkt über die Rechtsanwaltskammer abgerechnet.

Statistik Opferhilfestelle 2012

Anzahl Personen	**47**
Anzahl Beratungen	**99**
Beratungsstunden	**97**
..mit weiblichen Personen	22
..mit männlichen Personen	12
..Anwälte in Vertretung von Opfer	3
..Institutionen	5
davon ohne Opferstatus *	4
davon Angehörige	8
davon Kinder / Jugendliche	2
telefonische Beratungen	43
Anfragen über E-Mail	2

Art der Delikte	**f**	**m**	**k**	
Körperverletzung/Tötung/Tätlichkeit	3	5		8
Verkehrsunfälle	2	2	1	5
Drohung/Nötigung/Raub	2			2
häusliche Gewalt	2			2
Beharrliche Verfolgung/Mobbing	1	1		2
sexualisierte Gewalt	5		3	8
übrige	1	1		2
Total	**16**	**9**	**4**	

Finanzielle Hilfe	**CHF**
Unaufschiebbare Hilfe	995
Längerfristige Hilfe Dritter	4'114
Schadenersatzleistungen	8'600
Total	

*Personen ohne Opferstatus erfüllen die Kriterien nach OHG nicht

Staatsanwaltschaft

Leitender Staatsanwalt: Dr. Robert Wallner

Die Staatsanwaltschaft hat alle Offizialdelikte, die zu ihrer Kenntnis kommen, von Amts wegen zu verfolgen (§ 21 StPO) in Rechtshilfeverfahren mitzuwirken und die Interessen des Landes zu wahren. Im Jahr 2012 sind insgesamt 2744 Straffälle angefallen, das sind um 89 mehr als im Vorjahr, was einer Anfallssteigerung von 3,4 % entspricht. Es sind 339 Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland eingelangt, das sind um 45 weniger als im Vorjahr. Damit war bei den Rechtshilfeersuchen ein Rückgang um 11,7 % zu verzeichnen.

Geschäftsausweis

Die Gesamtzahl der Straffälle gegen bekannte und unbekannte Täter ist mit 2744 im Vergleich zum Vorjahr um 89 gestiegen. Dies entspricht einer Steigerung des Anfalls um 3,4 %, nachdem im Jahr 2011 der Anfall um 3,7 % gestiegen war. Der Anfall bei den Verfahren wegen Übertretungen und Vergehen ist von 1458 im Jahr 2011 auf 1933, also um 475 Fälle gestiegen. Bei den arbeitsintensiven Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen, die mit einer 6 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind, ist der Anfall von 576 auf 533, also um 45 Fälle gesunken. Bei den Straffällen gegen unbekannte Täter stieg der Anfall von 272 im Jahr 2011 auf 278 im Jahr 2012. Hingegen sind erstmals seit 2007 we-

niger Rechtshilfeersuchen – nämlich 339 – eingegangen. Dies entspricht einem Rückgang um 45 Verfahren.

Die Anfallssteigerungen und Rückgänge in den unterschiedlichen Fallkategorien entsprechen den üblichen Schwankungen, die auch dadurch entstehen können, dass bei Massendelikten nach dem Strassenverkehrsgesetz die Landespolizei eine grössere Anzahl von Anzeigen in einem Jahr noch vor dem Jahreswechsel und in einem anderen erst im neuen Jahr erstattet. Auffallend und erfreulich ist, dass erstmals seit 2006 ein Rückgang der Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland zu verzeichnen ist. In den Vorjahren waren die Zahlen seit 2007 kontinuierlich, insgesamt um 74,5%, gestiegen. Aus dem Rückgang ist allerdings noch kein Trend abzulesen. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass im internationalen Vergleich Liechtenstein unverhältnismässig viele Rechthilfeersuchen erhält, was hauptsächlich auf strafbare Sachverhalte zurückzuführen ist, die mit dem Finanzplatz in Zusammenhang stehen.

Im Berichtsjahr wurden 27 Anklageschriften (2011: 50), 109 Strafanträge (2011: 142) und 984 Bestrafungsanträge (2011: 887) eingebracht. In 8 Fällen wurde die Untersuchungshaft und in 13 Fällen die Ausschaffungshaft verhängt.

Staatsanwälte haben im Berichtsjahr insgesamt an 348 Verhandlungen oder Tagsatzungen vor dem Land- und Obergericht teilgenommen. Dies entspricht einem Rückgang um 11,7 %.

Die Zahlen im Einzelnen:

Straffälle (Geschäfte) im Berichtsjahr neu angefallen	**Anzahl**	**davon Haftfälle**
ST	533	
UT	278	2 Auslieferungshaften
SU	1933	13 Ausschaffungshaften
Gesamt	**2744**	**19**

Straffälle St gegen bekannte Täter (Geschäfte)
(Vergehen mit Strafdrohung von 6 Monate bis 3 Jahre Freiheitsstrafe und Verbrechen)

		Anzahl
1	aus dem Jahre 2011 unerledigt übernommen	379
2	im Berichtsjahr neu angefallen	533
3	Gesamtzahl der Straffälle	912
4	im Berichtsjahr von der StA erledigt	501
5	unerledigt geblieben am 31. Dezember 2012	411

Straffälle UT gegen unbekannte Täter
(Vergehen mit Strafdrohung von 6 Monate bis 3 Jahre Freiheitsstrafe und Verbrechen)

		Anzahl
1	aus dem Jahre 2011 unerledigt übernommen	21
2	im Berichtsjahr neu angefallen	278
3	Gesamtzahl der Straffälle	299
4	im Berichtsjahr von der StA erledigt	269
5	unerledigt geblieben am 31. Dezember 2012	30

Straffälle Su gegen bekannte und unbekannte Täter
(Übertretungen und Vergehen mit Strafdrohung bis sechs Monate Freiheitsstrafe)

		Anzahl
1	aus dem Jahre 2011 unerledigt übernommen	167
2	im Berichtsjahr neu angefallen	1933
3	Gesamtzahl der Straffälle	2100
4	im Berichtsjahr von der StA erledigt	1900
5	unerledigt geblieben am 31. Dezember 2012	200

Anklageschriften (ST)	**Anzahl**	**davon Haftfälle**
Im Berichtsjahr neu eingebracht	27	3

Strafanträge (ST)	**Anzahl**	**davon Haftfälle**
Im Berichtsjahr neu eingebracht	109	0

Bestrafungsanträge (ST und SU)
(Übertretungen und Vergehen mit Strafdrohung bis zu 6 Monaten)

	Anzahl
Im Berichtsjahr neu eingebracht	984
Einstellungen (ST und SU)	**Anzahl**
§ 1 Abs. 2 StPO	1
§ 21 Abs. 2 StPO	31
§ 22 Abs. 2 StPO	617
§ 64 StPO	0
§ 42 StGB	17

Erledigungen anderer Art	
§ 283 und 294 StPO (Abbrechungen)	707
Vereinigungen	70
«X» andere Erledigungen	18

Rechtshilfeverfahren (RSt)	**Anzahl**
Anfall im Berichtsjahr	384
Rechtsmittel (von StA eingebracht)	**Anzahl**
Berufungen	7
Beschwerden	10
Revisionen	4
Revisionsbeschwerden	13
Einspruch gg. Strafverfügung	0

Justizverwaltungssachen (Jv)	**Anzahl**
Anfall im Berichtsjahr	212

Sonstige Geschäftsfälle (Nst)	Anzahl
Anfall im Berichtsjahr	77

Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung	Anzahl
Im Berichtsjahr gestellt	13

Diversion
Im Berichtsjahr wurden 227 Diversionsangebote gemacht, dies ist erneut ein Rückgang um 28 Verfahren im Vergleich zum Jahr 2011. Von diesen Diversionsangeboten entfallen 72 auf Zahlung eines Geldbetrages, 9 auf gemeinnützige Leistungen, 101 auf Einstellung nach Ablauf einer Probezeit und 45 auf Durchführung eines aussergerichtlichen Tatausgleichs. Insgesamt 78 Fälle konnten erfolgreich abgeschlossen werden. 123 Fälle sind noch pendent, von diesen entfallen jedoch 98 auf Angebote zur Einstellung nach Ablauf einer Probezeit, welche erfahrungsgemäss in den allermeisten Fällen erfolgreich abgeschlossen werden können. In 26 Fällen ist die Diversion aus unterschiedlichen Gründen gescheitert, beispielsweise weil das Angebot abgelehnt, Auflagen nicht eingehalten wurden oder der Verdächtige erneut straffällig geworden ist. Insgesamt kann gesagt werden, dass die Diversion nach erfolgreichem Start im Jahr 2007 inzwischen gut etabliert ist.

Strafverfahren nach dem Betäubungsmittelgesetz (BMG)
Im Berichtsjahr wurden 122 Personen, davon 13 Jugendliche und 109 Erwachsene, nach dem BMG angezeigt. 29 Anzeigen betreffen Vergehen oder Verbrechen nach Art. 20 BMG und 111 Übertretungen (Konsum oder Handlungen zum Eigenkonsum) nach Art. 21 Abs. 1 BMG, wobei teilweise Personen wegen beider Tatbestände angezeigt wurden.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 138 Verfahren nach dem BMG endgültig erledigt (die Erledigungen betreffen neue und alte Verfahren), und zwar wie folgt:

1 Anklageschrift, 18 Strafanträge, 39 Bestrafungsanträge, 27 Einstellungen, 48 Einstellungen nach Durchführung einer Diversion und 5 andere Erledigungen. Insgesamt ist im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität im Berichtsjahr sowohl die Zahl der angezeigten Personen als auch die Zahl der Verfolgungsanträge leicht zurückgegangen. In 8 Fällen wurden sichergestellte Betäubungsmittel eingezogen.

Beharrliche Verfolgung, Stalking
Im Berichtsjahr sind 10 neue Anzeigen eingelangt. 2 Fälle wurden durch Diversion erledigt, 3 wurden eingestellt und 2 Fälle sind noch anhängig. 3 weitere Fälle wurden gemäss § 283 StPO abgebrochen.

Personelles
Die Staatsanwaltschaft besteht weiterhin aus dem Leiter und 6 Staatsanwälten. Die seit 30.11.2011 unbesetzt gewesene Stelle eines Staatsanwaltes konnte zum 01.04.2012 nachbesetzt werden. Per 01.05.2012 wurde ein Staatsanwalts-Anwärter angestellt. Er wurde im Jahr 2012 vor allem bei der Staatsanwaltschaft ausgebildet. Für das Folgejahr sind Stagen bei der Staatsanwaltschaft in Zürich und Wien und weitere externe Ausbildungen geplant. Eine Staatsanwältin war in der Zeit vom 08. Juni bis 31. Dezember 2012 im Karenzurlaub. Ihre Stelle war in dieser Zeit unbesetzt. Für die Geschäftsstelle standen im Berichtsjahr 400 Stellenprozente zur Verfügung. Der Arbeitsanfall stellte für die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr erneut eine grosse Herausforderung und Arbeitsbelastung dar.

Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen der Regierung
Der Leitende Staatsanwalt, sein Stellvertreter und andere Staatsanwälte haben in zahlreichen Arbeitsgruppen der Regierung mitgearbeitet. Unter anderem waren dies die Arbeitsgruppe Korruption, die Arbeitsgruppe zur Rechtshilfe in Fiskalstrafsachen die Arbeitsgruppe zur Revision der Strafprozessordnung, die Gewaltschutzkommission, die Arbeitsgruppe zum Monitoring des Telekommunikationsmarktes, der Runde Tisch «Intervention bei drohender Gewaltanwendung», die Kommission für Suchtfragen und die Arbeitsgruppe «Menschenhandel». Der Stellvertreter des Leitenden Staatsanwaltes vertritt die Staatsanwaltschaft im Konsultativrat der Europäischen Staatsanwälte (CCPE) und hat an den Sitzungen dieses Gremiums in Strassburg teilgenommen. Aufwändig war die Mitarbeit der Staatsanwaltschaft in der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der 4. Länderevaluation Liechtensteins im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Weltbank.

Verhandlungen mit Eurojust über ein Arbeitsübereinkommen
Die Verhandlungen mit Eurojust über den Abschluss eines Arbeitsübereinkommens konnten 2012 nicht abgeschlossen werden. Es musste aus datenschutzrechtlichen Gründen das Inkrafttreten der Abänderungen der Strafprozessordnung mit 01.10.2012 abgewartet werden. Es ist davon auszugehen, dass dieses Kooperationsübereinkommen im Jahr 2013 abgeschlossen werden wird.

Stellungnahmen zu Gesetzesvorschlägen und anderen Vorhaben der Regierung
Die Staatsanwaltschaft hat Stellungnahmen abgegeben: Zur Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes, der Strafprozessordnung und des Geldspielgesetzes; zur Schaffung eines Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG); zur Schaffung eines Gesetzes betreffend die Aufsicht über bewilligte Personen nach Art. 180a PGR und die Abänderung weiterer Gesetze; zur Totalrevision des Gesetzes über die Treuhänder (TrHG); zur Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB); zur Ratifikation des Übereinkommens vom 3. Dezember 2008 über Streumunition sowie die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes; zur Zusammenführung von Aufgaben des ASD, des APA sowie der SCG in einem Amt für Soziales

und Gesellschaft sowie über die Schaffung der Stiftung psychosozialer Dienst Liechtenstein und der Stiftung für Menschenrechte; zur Abänderung des Gesetzes über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratsgesetz), des Gesetzes über die Banken und Wertpapierfirmen und des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds; zur Totalrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes und Abänderung anderer Gesetze; zur Totalrevision des Rechtsanwaltsgesetzes und die Abänderung weiterer Gesetze sowie zur Totalrevision des Heilmittelgesetzes.

Internationale Kontakte

Der Leitende Staatsanwalt hat vom 25.-27.1.2012 an einer von der Generalstaatsanwaltschaft München und OLAF organisierten Tagung über den «Schutz der finanziellen Interessen der EU durch Betrugsbekämpfung» teilgenommen. Die Konferenz wurde von 134 hochrangigen Staatsanwälten aus der EU besucht. Am 11.05.2012 konnte der Leitende Staatsanwalt an der 5. Anti-Korruptions-Konferenz in Hong Kong vor über 500 Delegierten aus über 50 Staaten einen Vortrag halten. Vom 1.-3.6.2012 nahm er über Einladung des Max Planck-Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht an einem Experten-Workshop zum Thema «Civil Asset Forfeiture and Financial Investigations in Practice» in Norwegen teil. Für die drei vorgenannten Tagungen wurden die Reise- und Aufenthaltskosten vom Veranstalter getragen. Weiters hat der Leitende Staatsanwalt Liechtenstein beim Forum der österreichischen Staatsanwälte in Kufstein und am Treffen der LeiterInnen der Staatsanwaltschaften und Polizeichefs der erweiterten Bodenseeregion vertreten. An der Konferenz der internationalen Vereinigung der Staatsanwälte in Bangkok hatte er Gelegenheit, einen Vortrag zum Thema Korruptionsbekämpfung und Abschöpfung der Bereicherung zu halten. Der Leitende Staatsanwalt war als Experte Teil der liechtensteinischen Delegation, die sich am 16.10.2012 im Deutschen Bundestag einer Anhörung zum Doppelbesteuerungsabkommen unterzog. Arbeitsbesuche zur Be-sprechung hängiger Fälle führten den Leitenden Staatsanwalt im Berichtsjahr nach Paris und in die Vereinigten Staaten. Der Stellvertreter des Leitenden Staatsanwaltes hat Liechtenstein bei der Vorstellung des 2. und 3. Länderberichts über Rassendiskriminierung an der UNO in Genf vertreten. Weiters nahm er an der Moneyval-Plenarsitzung in Strassburg teil. Eine Staatsanwältin besuchte das Eurojust-Plenartreffen in Kopenhagen und das Regionaltreffen des Europäischen Justiziellen Netzwerkes in Graz.

Besuche ausländischer Delegationen

Im Berichtsjahr wurde eine Delegation der Staatsanwaltschaft Amsterdam zu einer Arbeitsbesprechung empfangen. Im September 2012 war die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft Gastgeber der diesjährigen Ostschweizer Staatsanwältekonferenz. Es konnten mehr als 30 Staatsanwälte aus Ostschweizer Kantonen, aus Konstanz und Feldkirch in Vaduz begrüsst werden.

Fortbildung

Die Staatsanwaltschaft steht gerade im Bereich der Wirtschaftskriminalität, aber auch in allen Tätigkeitsbereichen vor immer neuen Herausforderungen. Daher ist eine laufende Fortbildung unerlässlich. Im Berichtsjahr wurde die 6. Schweizerische Tagung zum Wirtschaftsstrafrecht, eine Fortbildungsveranstaltung betreffend alternative Investmentfonds und eine Schulung zum betrieblichen Personalvorsorge-Gesetz (BPVG), besucht. Die Staatsanwaltschaft hat gemeinsam mit dem Landgericht eine Fortbildung zur neuen, am 1.10.2012 in Kraft getretenen Strafprozessordnung organisiert. Dabei haben zwei Staatsanwälte Fachvorträge gehalten. Diese beiden Staatsanwälte haben sich auch für arbeits- und zeitaufwändige Schulungen bei der Landespolizei zur Verfügung gestellt.

Zusammenarbeit mit inländischen Behörden

Wie im Vorjahr fanden auch im Jahr 2012 Koordinationssitzungen des Leitenden Staatsanwaltes mit dem Leiter der Kriminalpolizei, den Leitern der Stabsstelle FIU, der FMA, der SIFA, eines Vertreters des Landgerichtes, der Steuerverwaltung und des Leiters des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten statt. Zusätzlich gab es anlassbezogene Abstimmungen und Besprechungen mit dem Amt für Soziale Dienste, dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten, dem Amt für Gesundheit, der Bewährungshilfe und dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwirtschaft.

Datenschutzkommission

Vorsitzende: RA lic. iur. Mirjam Amann

Im Jahr 2012 sind bei der Liechtensteinischen Datenschutzkommission insgesamt 11 Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden in Datenschutzfragen i.S.v. Art. 34 lit. b Datenschutzgesetz (DSG; LGBl. 2002 Nr. 55) und Art. 38 Abs. 5 DSG sowie 1 Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung i.S.v. Art. 35 Abs. 1 DSG eingegangen (Neuanfall). Beschwerdeführer bzw. Antragsteller waren in allen Fällen Privatpersonen (einzeln oder als Streitgenossenschaft).

Im Jahr 2012 wurden von den 12 neu eingegangenen Fällen 11 Fälle sowie 2 vom Jahr 2011 übertragene Fälle entschieden und zugestellt und damit insgesamt 13 Fälle wie folgt erledigt: 2 Stattgebungen, 2 Abweisungen, 5 Zurückweisungen, 2 Zurückverweisungen, 2 Abschreibungen.